

Dringlichkeitsbegründung Vorlage 0757/2010

Gem. § 85 Abs. 2 SchulG NRW können Vertreterinnen und Vertreter der Schulen zur ständigen Beratung in den Ausschuss berufen werden.

Der Ausschuss für Schule und Weiterbildung beabsichtigt einen/eine Vertreterin/Vertreter der Bezirksschülervertretung als ständiges / als ständiges stellvertretendes Mitglied mit beratender Stimme in den Ausschuss für Schule und Weiterbildung in der Eigenschaft einer sachkundigen Einwohnerin/eines sachkundigen Einwohners zu berufen.

Ich bitte daher um Freigabe der beigefügten Beschlussvorlage.